

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 444/09 B

L 13 R 179/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 11 R 223/07 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Oktober 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
8. Juli 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Der Antrag des Klägers auf Beordnung eines Rechtsanwalts (Notanwalt) für das
Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten, am 16.9.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 12.9.2009 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 20.8.2009 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 8.7.2009 Beschwerde eingelegt und mit einem weiteren Schreiben vom 25.9.2009 (Eingang 29.9.2009) für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens sowohl die Beordnung eines Notarwalts als auch (sinngemäß) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Die Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe bzw Beordnung eines Notarwalts sind abzulehnen, weil sie verspätet gestellt worden sind.
- 3 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG sowie auch der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (= Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfenvordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH NV 1989, 802; BFH BStBl II 2001, 439 f; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG NJW 2000, 3344). Dies ist hier nicht geschehen. Der (sinngemäß gestellte) Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vom 25.9.2009 sowie die zum Prozesskostenhilfegesuch gehörende formgerechte Erklärung sind erst am 29.9.2009 und somit nach Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die für den Kläger am 21.9.2009 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 und 3 SGG), und daher verspätet beim BSG eingegangen.
- 4 Der Kläger ist in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Urteil des LSG auf das Erfordernis der Vorlage des Prozesskostenhilfegesuchs und der formgerechten Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist ausdrücklich hingewiesen worden. Es ist weder ersichtlich noch hat der Kläger dargetan, dass er an der rechtzeitigen Beantragung der Prozesskostenhilfe und der Vorlage der Erklärung aus Gründen, die im Falle einer verspäteten formgerechten Beschwerdeeinlegung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) rechtfertigen könnten, verhindert war.
- 5 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 121 Abs 1 ZPO).



- 6 Der Antrag auf Beiordnung eines Anwalts nach § 78b ZPO (sog "Notanwalt") ist ebenfalls nicht rechtzeitig gestellt worden.
- 7 Wer - ohne die persönlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu erfüllen - die Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt will, weil ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt nicht gefunden werden konnte (§ 78b ZPO), muss diesen Antrag innerhalb der Rechtsmittelfrist stellen und dabei darlegen und glaubhaft machen, dass seine diesbezüglichen Bemühungen bei mehreren Rechtsanwälten erfolglos geblieben sind. Die Rechtsmittelfrist endete im vorliegenden Fall mit Ablauf des 21.9.2009. Ein ausdrücklicher Antrag des Klägers auf Notanwaltsbeiordnung nebst entsprechenden Darlegungen ist jedoch trotz eines Hinweisschreibens des Senats vom 18.9.2009 erst am 29.9.2009 beim BSG eingegangen
- 8 Die mit Schreiben vom 12.9.2009 eingelegte Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des LSG ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG).
- 9 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG; § 169 SGG entsprechend).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

